

RS OGH 1980/3/19 1Ob1/80, 1Ob35/86, 1Ob119/14b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1980

Norm

ABGB §383

ABGB §1122

ABGB §1123

Rechtssatz

Die Grundentlastung bewirkte die Aufhebung des grundherrlichen oder vertragsmäßigen Obereigentums durch Verwandlung des geteilten Eigentums in ungeteiltes Eigentum, fand aber auf Fischereirechte keine Anwendung. Diese Rechte hatten vielmehr gemäß der Ministerialverordnung vom 31.01.1852, Z 406 "in statu quo des jahres 1847" zu verbleiben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 1/80
Entscheidungstext OGH 19.03.1980 1 Ob 1/80
- 1 Ob 35/86
Entscheidungstext OGH 17.11.1986 1 Ob 35/86
Auch; SZ 59/200
- 1 Ob 119/14b
Entscheidungstext OGH 19.03.2015 1 Ob 119/14b
Auch; Beisatz: Nach herrschender Ansicht zeitigte das Kaiserliche Patent vom 7. 9. 1848 (Grundentlastungspatent) in Österreich - im Unterschied zu Böhmen, Mähren und Schlesien, wo das Fischen auf fremden Grund aufgehoben wurde - ausdrücklich keine Auswirkungen auf Fischereirechte, lediglich die Verpflichtung zur Zinsleistung der Berechtigten wurde aufgehoben. Auch die Fischereirechte der ehemaligen Grundherrschaften wurden nicht aufgehoben. (T1); Veröff: SZ 2015/20

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0010974

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at